

werden gestreift, kurz, was in dem Rahmen eines kurzen Vortrags gegeben werden kann, wird gegeben. Mir hat das Buch eine angenehme Stunde bereitet, wofür auch hier dem Verfasser Dank gesagt werden mag. (Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

* »Zitat« (»Motto«) und Urheberrecht. (Vgl. Nr. 204, 210, 220 d. Bl.) — Im Anschluß an unsere Mitteilung in Nr. 220 d. Bl. können wir nach der neuesten Nummer (III. Jahrg. Nr. 1 vom 1. Oktober 1906) der von Fred Hood in Charlottenburg (Krumme Straße 32) herausgegebenen Fachzeitschrift »Geistiges Eigentum« einen Auszug der reichsgerichtlichen Entscheidung geben, das die ungenehmigte Benutzung von vier Verszeilen in Form eines Mottos als Verletzung des Urheberrechts erklärt und die Revision gegen das verurteilende Erkenntnis der Vorinstanzen zurückgewiesen hat.

Wie hier schon mitgeteilt, handelte es sich nicht um die Entnahme aus einem veröffentlichten Werk, sondern aus einem Manuskript, und zwar einer Arbeit, die mit dem ausdrücklichen und bestimmtesten Veröffentlichungs-Verbot in andre Hände übergeben worden war. Aus dem sehr ausführlichen Urteil des Reichsgerichts gibt Fred Hood im »Geistigen Eigentum« folgenden Auszug:

»Die Ausführungen der Revision gehen fehl.

»Schon das Gesetz vom 11. Juli 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken etc. hatte — in § 4 Absatz 2 — die Bestimmung, daß es hinsichtlich des Verbots der Vervielfältigung keinen Unterschied mache, ob das Schriftstück ganz oder nur teilweise vervielfältigt werde. Der § 41 des jetzt geltenden Gesetzes vom 19. Juni 1901 bestimmt: »die in den §§ 36 bis 39 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet, öffentlich mitgeteilt, aufgeführt oder vorgetragen wird.« Eine nähere Bestimmung der Begriffe »nur teilweise« und »zu einem Teile« ist in den Gesetzen nicht gegeben. Nach dem Urteil des ersten Zivilsenats des Reichsgerichts in den Entscheidungen Band 12, Seite 113, 117, 118 ist ein partieller Nachdruck nur dann anzunehmen, wenn ein irgendwie erheblicher Teil des fremden Schriftstücks unbefugt vervielfältigt wird, und die Erheblichkeit des vervielfältigten Teils ist nach dem quantitativen und qualitativen Verhältnis desselben zu dem ganzen Schriftwerk zu bemessen; ebenso sagt das in diesem Urteil aufgeführte Urteil des zweiten Strafsenats des Reichsgerichts (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 3, S. 428, 430), es sei überhaupt bei Verantwortung der Frage, ob ein Werk teilweise in strafbarer Weise reproduziert sei, das qualitative und quantitative Verhältnis des Entlehnten ins Auge zu fassen, und es dürfe daher die Wiedergabe einzelner Sätze und geringfügiger Stellen aus einem belletristischen Werk nicht ohne weiteres als Nachdruck angesehen werden. Hiernach kann schon die Wiedergabe eines kleinen Teils eines Werks widerrechtlich sein. Ob nun der wiedergegebene Teil nicht ganz unerheblich ist, ist wesentlich Tatfrage. Voraussetzung der Widerrechtlichkeit ist, daß auch die vervielfältigte Stelle sich als Ergebnis des geistigen Schaffens des Urhebers darstellt. Daß in diesem Teile die Eigenart des Werks sich offenbaren müsse, ist eine Anforderung, die im Gesetz keine Stütze findet, und es ist nicht einzusehen, weshalb ein Produkt geistigen Schaffens um deswillen keinen Schutz gegen Vervielfältigung genießen sollte, weil es sich innerhalb des Rahmens eines Werkes von im übrigen anders gearteten Individualitäten vorfindet. Noch weniger kann davon die Rede sein, daß, wie die Revision will, die Individualität des Urhebers sich in dem Teil offenbaren müsse. Allgemein ist aber darauf hinzuweisen, daß diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, nach denen die Vervielfältigung zulässig sein soll, wenn einzelne Stellen oder kleinere Teile eines Schriftwerks . . . angeführt werden, wenn einzelne Gedichte in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit bezw. in eine Sammlung aufgenommen werden (§ 19 Nr. 1 bis 4, § 20), zur ausdrücklich hervorgehobenen Voraussetzung haben, daß die Vervielfältigung nach der Veröffentlichung erfolgt. — Diese, im wesentlichen schon in dem Gesetz vom 11. Juni 1870 enthaltenen Bestimmungen stellen sich als Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot dar (vergl. die zitierte Entscheidung in

Strafsachen Bd. 8, S. 430): sie können nicht auf noch nicht veröffentlichte Schriftwerke übertragen werden, und daß diesen letzteren nicht etwa ein geringerer Schutz als den veröffentlichten Werken hat gewährt werden sollen, ist außer Zweifel. Vergl. insbesondere das Urteil des Strafsenats I vom 5. März 1906 in Goldammers Archiv Bd. 44, S. 39.

»Der Revision, die den Unterschied zwischen Zitat und Motto für verkannt hält, ist zu entgegnen, daß diese Ausdrücke sich im Gesetz nicht finden, daß daher an sich damit nichts gewonnen wird, wenn man die in Rede stehende Stelle mit dem einen oder dem andern dieser beiden Ausdrücke glaubte bezeichnen zu müssen; daß ferner, soweit die Revision bei der Erwähnung des Begriffs »Zitat« an die im § 19 Nr. 1 des Gesetzes erwähnte »Anführung einzelner Stellen oder kleinerer Teile« gedacht haben sollte, es sich hier überhaupt nicht um ein bereits veröffentlichtes Werk handelt; sowie daß durch den Zweck, den der Vervielfältiger verfolgt, nicht straflos werden kann, was strafbar ist. (Vergl. das angeführte Urteil in Goldammers Archiv Bd. 44, S. 39.)

»Hiernach waren die Revisionen zu verwerfen.«

* Zum Recht der Handlungsgehilfen. — Der Verband deutscher Handlungsgehilfen hat sich in einer Eingabe an die Handelskammern gegen das Übereinkommen einiger großen Bankhäuser gewendet, wonach diese sich verpflichten, Angestellte, die sich in ungekündigter Stellung bei ihnen befinden, gegenseitig nicht zu engagieren.

In der Eingabe wird betont, daß Abkommen dieser Art den Angestellten gewissermaßen das Weiterkommen unterbinden. Denn es werde nicht gern jemand kündigen, ohne die Gewißheit einer neuen Stellung zu haben. Durch das Abkommen sei die Eringung einer besseren Stellung beinahe unmöglich gemacht und der Gehilfe auf das Aufrücken im alten Geschäft angewiesen, wenn es überhaupt stattfinde. Diese, die Bewegungsfreiheit der Handlungsgehilfen beengende Maßnahme müsse, wenn sie beibehalten bleibe oder noch weiter um sich greife, berechtigte Unzufriedenheit erzeugen. Die Handlungsgehilfen würden sich wieder an den Gesetzgeber wenden müssen, um das Vorwärtstreben zu schützen und den Nachteil zu verhindern, der entstehen würde, wenn man damit dem Kaufmannsstande den Zugang tüchtiger und intelligenter Elemente verschließe. Der Schutz zur Erhaltung einer gewissen Freiheit für die Handelsangestellten erscheine um so mehr notwendig, als § 60 des H.-G.-B. die ganze Arbeitskraft des Gehilfen fordere und ihm eine Betätigung seines Erwerbsfinnes außerhalb des Geschäfts so gut wie verbiete.

Ein wertvolles Beethoven-Manuskript. — Vor kurzem ging eine kleine Notiz durch die Blätter, nach der das Originalmanuskript von Beethovens Waldstein-Sonate, Op. 53, bestehend aus 32 Blatt Querfolio, ganz von des Meisters Hand geschrieben, zum Preise von 44 000 M. veräußert sei. Die Nachricht von dem beabsichtigten Verkauf dieses äußerst wertvollen Manuskripts erregt berechtigtes Aufsehen. Mit Ausnahme der Artaria-Sammlung, die durch die Hochherzigkeit von Dr. E. Prieger unter der Hand für den preussischen Staat erworben wurde, dürfte seit etwa zwanzig Jahren kein Autograph Beethovens von der Bedeutung der Waldstein-Sonate in den Handel gekommen sein. Eine wohlbekannte Autorität der musikalischen Bibliographie schreibt über dieses Autograph Beethovens u. a. folgendes:

»Das Werk erschien im Mai des Jahres 1805 unter dem Titel: Grande Sonate pour Piano forte composée et dédiée à Monsieur le Comte de Waldstein — par Louis van Beethoven, Op. 53 A Vienne au Bureau des arts et d'industrie (Verlagsnummer 449. Querformat). Das Manuskript trägt von fremder Hand die Bezeichnung Sonate grande. Nach Thayer (Band 2, Seite 257) wurde die Sonate im Sommer des Jahres 1804 in Döbling komponiert, wohin sich der Meister begeben hatte, nachdem ihm der Aufenthalt in seinem Lieblingsplaz Baden bei Wien durch lästige Neugierde übereifriger Verehrer verleidet worden war. »Ich bin vor den Menschen hier nicht sicher.« — schreibt er am 14. Juli von Baden aus an seinen getreuen Ries, — »ich muß mich flüchten, um einsam sein zu können.« Aus unbekanntem Gründen zeigte Beethoven zurzeit nicht die geringste Lust zu irgend welcher kompositorischen Tätigkeit. »Ich hätte mein Leben nicht gedacht.« — schreibt er am 24. Juli —, »daß ich